Österreichische Gesundheitskasse

Informationsblatt für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Entgelt – beitragsfrei

A

- **Abfertigungen,** die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden.
- **Abgangsentschädigungen,** die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden.
- **Arbeitskleidung,** die unentgeltlich überlassen wird, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt, sowie der Wert der Reinigung derselben. *Nicht typische Arbeitskleidung (Dienstkleiderpauschale beispielsweise bei Standesbeamtinnen und Standesbeamten) sowie der Barersatz (Geldzuwendungen zur Anschaffung) sind beitragspflichtiges Entgelt.*
- **Aufwandsersatz, Auslagenersatz:** Zuwendungen aus diesem Titel sind dann beitragsfrei, wenn auch die Steuerfreiheit gemäß § 26 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) gegeben ist (Reisekosten anlässlich einer Dienstreise über Auftrag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeld) und diese mit Belegen nachgewiesen werden. Für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer gelten die Bestimmungen des § 26 EStG 1988 sinngemäß.
  Wir weisen besonders darauf hin, dass *Pauschalvergütungen für Auslagenersätze einen beitragspflichtigen Arbeitslohn (Entgelt) darstellen.* Hinsichtlich der Steuerfreiheit von Aufwandsersätzen (Reisekostenvergütungen) wird auf die Lohnsteuerrichtlinien 2002 verwiesen, die unter www.bmf.gv.at abrufbar sind.
  Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die Sportvereine (Sportverbände) an Sportlerinnen und Sportler oder Schieds(wettkampf)richterinnen und Schieds(wettkampf)richter oder Sportbetreuerinnen und Sportbetreuer (zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Masseurinnen und Masseure) leisten, und zwar bis zu 120,00 Euro pro Einsatztag, höchstens aber bis zu 720,00 Euro pro Kalendermonat der Tätigkeit, sofern diese nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet und Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16c zweiter Satz EStG 1988 zusteht, sind beitragsfrei.
- **Aufwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Zukunftssicherung** der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, soweit diese Aufwendungen für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen getätigt werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für die einzelne Dienstnehmerin bzw. den einzelnen Dienstnehmer 300,00 Euro jährlich nicht übersteigen. *Der übersteigende Betrag ist beitragspflichtig.*
- **Au-pair-Kräfte** nach § 49 Abs. 8 ASVG: Der Wert der vollen freien Station samt Verpflegung sowie jene Beträge, die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber für den privaten Krankenversicherungsschutz und für die Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet.
- **Ausbildungsbeihilfen:** In betrieblichem Interesse gelegene einmalige oder laufende mit Beleg. *Einmalige oder laufende Ausbildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig.*
- **Auslösen:** Kollektivvertraglich vorgesehene Auslösen, soweit sie einkommen- bzw. lohnsteuerfrei sind.
- **Außerhauszulagen,** soweit sie einen Aufwandsersatz darstellen.

B

- **Beförderung** der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers.
- **Beiträge gemäß § 2 Z 1 Betriebspensionsgesetz**, soweit sie nicht der Lohn- und Einkommensteuerpflicht unterliegen.
- **Beitragsfreie Entgeltbestandteile,** die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden.

- **Benützung von Einrichtungen und Anlagen,** die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber allen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen ihrer bzw. seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zur Verfügung stellt (zum Beispiel Erholungs- und Kurheime, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen, betriebsärztlicher Dienst).
- **Benützung von dienstgebereigenen elementaren Bildungseinrichtungen,** die durch alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie durch betriebsfremde Personen genutzt werden.
- **Berufsfortbildungsbeihilfen:** In betrieblichem Interesse gelegene einmalige oder laufende mit Beleg. *Einmalige oder laufende Berufsfortbildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig.*
- **Berufskleidung:** Siehe „Arbeitskleidung".
- **Betriebsausflüge, Betriebsveranstaltungen:** Kosten der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, zum Beispiel Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern (bis zu 365,00 Euro pro Person jährlich) und die hiebei empfangenen üblichen Sachzuwendungen (zusätzlich 186,00 Euro pro Person jährlich, sofern der Betrag noch nicht durch andere Sachzuwendungen überschritten wurde, siehe „Geschenke (Sachgeschenke)") sind beitragsfrei. *Bargeldzuwendungen anstelle von Betriebsausflügen sind beitragspflichtiges Entgelt.*
- **Betriebsrat - freigestellt:** Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen, die gemäß § 49 Abs. 3 Z 1-20 ASVG beitragsfrei sind.
- **Bildschirmzulage** *ist beitragspflichtiges Entgelt.*
- **Bildungsbeihilfen:** In betrieblichem Interesse gelegene einmalige oder laufende Bildungsbeihilfen mit Beleg. *Einmalige oder laufende Bildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig.*

C

- **Carsharing von Elektrofahrzeugen:** Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für nicht beruflich veranlasste Fahrten in Höhe von bis zu 200,00 Euro pro Kalenderjahr direkt an die Carsharing-Anbieterin bzw. den Carsharing-Anbieter oder in Form von Gutscheinen.

D

- **Diäten:** Siehe „Aufwandsersatz".
- **Dienstgeberdarlehen:** Bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Dienstgeberdarlehen, soweit das Darlehen 7.300,00 Euro nicht übersteigt. Wird dieser Freibetrag überschritten, ist die Zinsersparnis für den übersteigenden Betrag gemäß § 5 der Sachbezugswerteverordnung zu ermitteln.
- **Dienstjubiläen:** Sachzuwendungen bis zu 186,00 Euro jährlich, die aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45- oder 50-jährigen Dienstnehmerjubiläums bzw. aus Anlass eines 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100-jährigen etc. Firmenjubiläums gewährt werden.
- **Digitale Arbeitsmittel,** die Dienstgeberinnen und Dienstgeber ihren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern unentgeltlich überlassen.

E

- **Entfernungszulagen:** Siehe „Aufwandsersatz".
- **Entgelt der Ärztinnen und Ärzte**
  - für die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden;
  - für die Tätigkeit als Notärztin bzw. als Notarzt im landesgesetzlich geregelten Rettungsdienst, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet;
  - für die ärztliche Behandlung von Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach den §§ 66 ff. des Strafvollzugsgesetzes, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet.
- **Entgelt während Geldleistungen aus der Krankenversicherung** (Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, Wochenhilfe), wenn die Zuschüsse der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers in der Regel 50 Prozent der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht erreichen sowie das Teilentgelt, das Lehrlingen bei Arbeitsunfähigkeit gebührt (Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld und Lehrlingseinkommen).

- **Ersatzleistung:** Nähere Erläuterungen finden Sie unter www.gesundheitskasse.at/grundlagen.
- **Essensgutscheine** bis zu einem Wert von 8,00 Euro pro Arbeitstag, wenn die Gutscheine nur für Mahlzeiten eingelöst werden können, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, so gelten sie bis zu einem Bezug von 2,00 Euro pro Arbeitstag nicht als Entgelt.

F

- **Fahrtkostenvergütung:**
  - Ersatz für Fahrten im Auftrag der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers (Dienstreisen) bei von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern privat gekauften Öffi-Tickets bis zur Höhe der Gesamtkosten des Öffi-Tickets sowie der tatsächlichen Kosten für Fahrten mit Massenbeförderungsmitteln zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder die durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber übernommenen Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel, wenn die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.
  - Pauschaler Ersatz für Fahrten im Auftrag der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers (Dienstreisen) für privat gekaufte Fahrkarten für ein Massenbeförderungsmittel (wenn nicht die tatsächlichen Kosten erstattet werden) entweder in Höhe des Beförderungszuschusses gemäß § 7 Abs. 5 Reisegebührenvorschrift oder in Höhe der fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel (zum Beispiel ÖBB-Ticket 2. Klasse). Die pauschale Fahrtkostenvergütung ist mit maximal 2.450,00 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.
- **Familienheimfahrten,** soweit eine Dienstreise vorliegt. Vergütung für Familienheimfahrten laut Kollektivvertrag.
- *Feiertagsentgelt laut Arbeitsruhegesetz ist beitragspflichtig.*
- **Firmenbeteiligungen:**
  - Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen (Optionen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15c EStG 1988).
  - Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an Arbeitgebergesellschaften nach § 4d Abs. 5 Z 1 EStG 1988 durch diese selbst oder durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung nach § 4d Abs. 4 EStG 1988 bis zu einem Betrag von 4.500,00 Euro jährlich, soweit dieser Vorteil nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c EStG 1988 einkommensteuerbefreit ist.
  - Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten treuhändigen Verwahrung und Verwaltung von Aktien durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung nach § 4d Abs. 4 EStG 1988 für ihre Begünstigten.
- **Firmenpension** nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- **Freie oder verbilligte Mahlzeiten,** die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber an nicht in ihrem bzw. seinem Haushalt aufgenommene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt.
- **Freiwillige soziale Zuwendungen** der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers an alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen ihrer bzw. seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder an den Betriebsratsfonds (an individuell nicht bestimmte Personen).
- **Futterentschädigung** für Wachhunde.

G

- **Geschenke (Sachgeschenke),** die anlässlich der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zum Beispiel Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen) üblich sind, soweit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen (186,00 Euro pro Person jährlich).
- **Getränke,** die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt.
- **Gruppenversicherungsprämien** pro Person jährlich bis 300,00 Euro.

H

- **Hausbesorgerinnen und Hausbesorger** (gilt für Dienstverhältnisse, die vor dem 01.07.2000 abgeschlossen wurden):
  - *Materialkostenersatz: Zur Gänze beitragspflichtig.*
  - *Lichtpauschale: Zur Gänze beitragspflichtig.*
- **Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter:** Unkostenzuschläge - besondere Lohnzuschläge bis zehn Prozent des Entgeltes bzw. der zehn Prozent des Entgeltes übersteigende Teil, soweit dieser im Einzelfall als Aufwandsersatz nachgewiesen wird.

I

- **Internatskostenersatz** nach dem Berufsausbildungsgesetz.

K

- **Kilometergelder:** Siehe „Aufwandsersatz".

L

- **Landzulagen,** soweit sie einen Aufwandsersatz darstellen.

M

- **Mahlzeiten:** Siehe „freie oder verbilligte Mahlzeiten".
- **Messegelder:** Siehe „Auslagenersatz".
- Mitarbeiterbeteiligung**:** Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15b EStG 1988 (bei Stock-Options der Vorteil aus der Ausübung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15c EStG 1988).
- **Mitarbeiterrabatte,** soweit die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 3 Z 29 ASVG vorliegen.
- **Montagezulagen** sind grundsätzlich nur dann beitragsfrei, wenn sie keinen Entlohnungscharakter haben, es sich dabei tatsächlich um Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersätze im Zusammenhang mit einer Dienstreise handelt und auch keine Lohnsteuerpflicht besteht. Montagezulagen, die auf Grund des einschlägigen Kollektivvertrages sowohl für Montagearbeiten außerhalb wie auch innerhalb des Betriebes gebühren, stellen daher keine beitragsfreie Aufwandsentschädigung dar.
- **Motorsägenvergütungen,** sofern sie nach kollektivvertraglichen Regelungen gewährt werden.
- **Mundraub** (Freibrot).

N

- **Nächtigungsgelder:** Siehe „Aufwandsersatz".

P

- **Prüfungstaxenersatz** nach dem Berufsausbildungsgesetz.

R

- **Reinigung** der typischen Arbeitskleidung auf Kosten der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers gegen Beleg.
- **Reisekosten:** Siehe „Aufwandsersatz".
- **Renten, Ruhebezüge** auf Grund früherer Dienstleistungen.

S

- **Schmutzzulagen** sind dann beitragsfrei, wenn sie gemäß § 68 Abs. 1, 5 und 7 des EStG 1988 auch steuerfrei sind. Hinsichtlich der Steuerfreiheit von Schmutzzulagen wird auf die Lohnsteuerrichtlinien 2002 verwiesen, die unter **www.bmf.gv.at** abrufbar sind.
  Unter dem Begriff „Schmutz" ist alles zu verstehen, was geeignet ist, eine Verschmutzung des Körpers und der Bekleidung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zwangsläufig zu bewirken und eine solche Folge auch tatsächlich eintritt.

Im Allgemeinen wird eine derartige Verschmutzung bei Arbeiten, die eine Berührung mit Ruß, Rauch, Fetten, Ölen, Teer und dergleichen bedingen, wie bei der Wartung und Reinigung von Maschinen, bei Schlackearbeiten, in Kanälen etc. vorliegen.
Erst wenn ein derartiger Sachverhalt im Sinne einer außerordentlichen Verschmutzung gegeben ist, besteht Anspruch auf eine Schmutzzulage im Sinne der Kollektivverträge.
Voraussetzung für die Beitragsfreiheit der Schmutzzulage ist unter anderem, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer tatsächlich Arbeiten verrichtet, die überwiegend unter Umständen erfolgen, die in erheblichem Maße eine Verschmutzung bewirken oder im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Verschmutzung darstellen. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss also während der Arbeitszeit mit Arbeiten betraut sein, die die genannte Verschmutzung zwangsläufig bewirken. Dies erfordert, dass der Behörde nachgewiesen wird, um welche Arbeiten es sich im Einzelnen handelt und wann sie geleistet wurden (Stundenaufzeichnungen).
Wird eine Schmutzzulage in Kombination mit einer Erschwernis- und Gefahrenzulage gewährt, ist der jeweilige Prozentanteil anzugeben und nachzuweisen. *Erschwernis- und Gefahrenzulagen sind beitragspflichtiges Entgelt.*

- **Stock-Options:** Siehe „Mitarbeiterbeteiligung“.
- **Störzulagen:** Siehe „Aufwandsersatz“.

T

- **Tagesgelder:** Siehe „Aufwandsersatz“.
- **Teilentgelt** für Lehrlinge im Erkrankungsfall (Unterschiedsbetrag Krankengeld zu Lehrlingseinkommen).
- **Telearbeitspauschale,** wenn und soweit es nicht nach § 26 Z 9 lit. a EStG 1988 zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehört.
- **Trennungsgelder und Trennungszulagen:** Siehe „Aufwandsersatz“.
- **Trennungsgelder im Baugewerbe** durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber veranlassten Aufwendungen der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers abgegolten werden, sofern sie von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer befreit sind.

U

- **Übergangsgelder,** die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden.
- **Übernachtungsgelder:** Siehe „Aufwandsersatz“.
- **Umzugskostenvergütungen,** soweit sie nicht der Einkommen- oder Lohnsteuerpflicht unterliegen.
- **Unkostenzuschläge** für Zwischenmeisterinnen und Zwischenmeister (Stückmeisterinnen und Stückmeister), soweit sie 25 Prozent des Entgeltes nicht übersteigen.
- **Urlaubsablösen:** *Bei aufrechtem Dienstverhältnis sind diese als laufender Bezug zu werten und daher beitragspflichtig.*

V

- **Vergütungen:** Siehe „Familienheimfahrten“.
- **Verschmutzungszulagen:** Siehe „Schmutzzulagen“.

W

- **Wegegelder:** Siehe „Aufwandsersatz“.
- **Weihnachtsgeschenke:** Siehe „Geschenke (Sachgeschenke)“.
- **Weihnachtsgaben** *aus Anlass des Weihnachtsfestes an Vertragsbedienstete sind beitragspflichtig.*

Z

- **Zehrgelder:** Siehe „Aufwandsersatz“.
- **Zukunftssicherung:** Siehe „Aufwendungen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Zukunftssicherung“.
- **Zulagen für Mehraufwand bei auswärtiger Beschäftigung:** Siehe „Aufwandsersatz“.

- **Zuschüsse** der kollektivvertraglich eingerichteten Sozialfonds für das Bewachungsgewerbe sowie für das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe sowie vergleichbare Einrichtungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sind bei einem mindestens 24 Tage dauernden Krankenstand bis zu einem Gesamtbetrag von 4.000,00 Euro pro Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer und Kalenderjahr beitragsfrei. In sachlich begründeten besonderen berufsspezifischen Härtefällen sind Zuschüsse an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder deren Angehörige bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 Euro pro Einzelfall beitragsfrei.

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:
Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, www.gesundheitskasse.at/impressum
Satz- und Druckfehler vorbehalten.